





Gewässerordnung

für das Genossenschaftsgewässer Schwinge (SAV Stade / SAV Fredenbeck / AV Schwinge) (zuletzt geändert am 28.03.2007 in Stade)

Vorwort

Jeder Angler verhalte sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung beinhaltet, dienen dem Schutz der Gewässer, der naturnahen Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt.

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig, mit den Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie dem Jagdverband, die ebenfalls daran arbeiten, unsere Natur zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

I. Gewässer

Diese Gewässerordnung gilt für die Schwinge, Grenze vom Weg Mulsum-Willah bis zur Einmündung in die Elbe. Fischereigrenze: Schwinger Steindamm.

Teilstrecken dieses genossenschaftlichen Gewässerlaufes können in Absprache mit der Fischereigenossenschaft aus der Fischerei herausgenommen werden (siehe Pachtvertrag).

II. Ausübung

Bei der Ausübung des Angelsports haben alle Mitglieder bei sich zu führen:

- a. Erlaubnisschein/Fangbuch
- b. Sportfischerpaß
- c. Gewässerordnung

- d. Hakenlöser und Rachensperre
- e. Längenmaß
- f. Unterfangkäscher
- g. Fischtöter

III. Fischereiaufsicht

Den hauptamtlichen Fischereiaufsehern und den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind die unter Abschnitt II aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, ihm unbekannte Personen, die fischend am Genossenschaftsgewässer Schwinge angetroffen werden, kontrollieren. zu Bei offensichtlichem Fischfrevel (Wilderei) ist die nächste Polizeistation zu benachrichtigen oder der Fischereiaufsicht Meldung zu machen.

Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten und Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

IV. Gewässerverunreinigungen

Wird eine Gewässerverunreinigung oder ein Fischsterben beobachtet, so sind hiervon der Landkreis Stade, die nächste Polizeistation, der Vorstand (Gewässserwarte) sofort zu benachrichtigen.

V. Uferbetretungsrecht

Wiesen und bestellte Felder am Gewässer dürfen nur vom Angler und nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Nach dem gültigen Pachtvertrag dürfen Heuwiesen mit einem Grasbewuchs von mehr als 10 cm Höhe nicht betreten werden. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

Um die Schwinge zu erreichen, dürfen nur die in der Gewässerkarte ausgewiesenen Zuwege benutzt werden.

Ufergrundstücke dürfen nicht verschmutzt werden.

Das Befahren des Genossenschaftsgewässers Schwinge mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten ist ab Anglerheim des SAV Stade (flussaufwärts) verboten.

Das Angeln von Brücken ist nicht erlaubt.

VI. Fanggeräte

Es dürfen benutzt werden:

- 3 Angelruten mit je einem Haken.
- Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen mit 2 Ruten fischen, nach bestandener Sportfischerprüfung mit 3 Ruten. Den Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Fischen mit Blinkern (Spinner, Twister, Wobbler usw.) und Köderfischen nach bestandener Sportfischerprüfung gestattet.
- Erlaubt ist die Ausübung des aus dem Mittelalter stammenden Senkrechts (siehe § 6 Pachtvertrag) für das Tidegewässer Schwinge (Salztorschleuse bis Einmündung in die Elbe) für 7 Inhaber dieses Rechts.
- Erlaubt ist die Benutzung eines Aalpödders.
- Die Benutzungserlaubnis für die genannten Fanggeräte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die genannten Angeln müssen stets unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt zum Angeln ausgelegtes Gerät kann von den Gewässerwarten oder den Fischereiaufsehern eingezogen werden.

Nicht erlaubt ist:

- 1. In den unter I genannten Fischereigewässern Aalschnüre und Reusen bzw. Aalkörbe auszulegen.
- 2. Friedfische mit Drillinge zu angeln.
- 3. Das Beködern mit Fröschen und anderen Amphibien.
- 4. Das Auslegen von Leg- oder Treibangeln.
- 5. Die Benutzung von Stell- oder Schleppnetzen.
- 6. Das Angeln mit Kunstködern vom 01. Jan. bis 01. März
- 7. Kunstköderverbot vom 1.3-15.5 während der Laichzeit von Hecht und Zander im

gesamten innerstädtischen Gewässer bis Wiepenkathener Brücke sowie Horstsee und den sonstigen innerstädtischen Teichen.

VII. Mindestmaße und Schonzeiten

Die Schonzeiten und Mindestmaße sind den Fangbüchern zu entnehmen, wie sie gesetzlich oder seitens des Vereins aus hegerischen Gründen festgesetzt worden sind. Bei Einbringen von Besatzfischen ist die Besatzkommission berechtigt, Sperrzeiten festzusetzen und entsprechende Vorschriften zu erlassen, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer gewährleistet ist. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermaßige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen oder, wenn das nicht möglich ist, durch Abschneiden des Vorfaches von der Angel zu befreien und in das Wasser zurückzusetzen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

VIII. Begrenzung des Fanges

Es dürfen in einer Kalenderwoche (Sonntag—Samstag) insgesamt 2 Edelfische gefangen werden. Als Edelfische im Sinne dieser Vorschrift gelten Hechte, Zander, Salmoniden, Schleie und Karpfen. Dieses Fangrecht ist auf andere Mitglieder nicht übertragbar.

Gefangene Fische sind waidgerecht zu töten. Geltende Verbandsrichtlinien und Tierschutzbestimmungen sind vorrangig zu beachten. Für das Pachtgewässer ist eine Fangstatistik zu führen.

IX. Besondere Bestimmungen

Die Fischereiberechtigten haben die Vereinssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung, die Vorschriften der jeweils gültigen Fischergesetze, die Verordnungen, die zu den Fischergesetzen bereits erlassen worden sind oder noch erlassen werden und die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnungen genau zu befolgen.

Die vorstehende Gewässerordnung wird jedem Fischereiberechtigten ausgehändigt. Jeder dieser Berechtigten ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen gründlich vertraut zu machen.

Die geschäftsführenden Vorstände der im Pachtvertrag genannten Vereine haben diese Gewässerordnung gemeinsam erarbeitet, beschlossen und erkennen sie als verbindlich an.

Stade, den 28. März 2007

Knies Tomforde Münsterberg Vorsitzender Vorsitzender Samtgemeinde Vorsitzender SAV Stade e.V. Angelverein Fredenbeck e.V. AV Schwinge e.V.